



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- **Dezernat 21** -
**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Herr Schwalfenberg/
Frau Axler**
**schwalfenberg@im.nrw.de /
birgit.axler@im.nrw.de**
Durchwahl (0211) 871 2584/
2586
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15 - 39.08.01-3-

nachrichtlich:

11. Dezember 2006

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf
und Köln

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten

Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und § 60 a Abs. 1 AufenthG

Erlass vom 20. November 2006 – 15-39.08.01-3

In Umsetzung des Beschlusses zu TOP 6 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 17. November 2006 erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern folgende Anordnungen:

- 1. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausreisepflichtige Ausländer, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
- 1.1** Eine Aufenthaltserlaubnis erhalten ausreisepflichtige Ausländer nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:
 - 1.1.1** Voraussetzung ist, dass sie sich am 17. November 2006 (Stichtag)
 - seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie als Personensorgeberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, das den Kindergarten oder die Schule besucht. Vom Kriterium des Kindergartenbesuchs sind Ausnahmen zulässig bei Kindern, die am Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet haben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der fehlende Kindergartenbesuch – insbesondere wegen Unterversorgung des Wohnorts mit Kindergartenplätzen – nicht auf mangelnde Integration der Familie zurückzuführen ist;
 - in allen anderen Fällen, dass sie sich am Stichtag seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Für die Berechnung des sechs- bzw. achtjährigen Zeitraums ist der der Ausländerbehörde am 17. November 2006 bekannte ununterbrochene Aufenthalt maßgeblich. Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften ist ggf. die längste ununterbrochene Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen. Nicht entscheidungserheblich ist, aus welchem Grund ehemals die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist. Es kann sich beispielsweise um Bürgerkriegsflüchtlinge, Asylbewerber und Werkvertragsarbeitnehmer handeln. Ein späterer Wechsel des Aufenthaltsgrundes, z.B. wegen Eheschließung oder einer Berufsausbildung, ist ebenfalls ohne Belang. Kurzzeitige Ausreisen, d.h. solche von insgesamt bis zu drei Monaten, aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund (z. B. Transportbegleitungen oder Auslandsaufenthalte wegen eines Visumantrags) sind unschädlich. Ausreise und Wiedereinreise müssen dabei von vornherein im Zusammenhang mit demselben Zweck stehen.

1.1.2 Weitere Voraussetzung ist, dass sie in einem legalen, dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder Rente auf unbestimmte Zeit beziehen. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gilt auch ein mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenes Berufsausbildungsverhältnis. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist Nr. 2.3.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG zu beachten. Gefordert wird danach eine Prognoseentscheidung, ob eine Anschlussbeschäftigung zu erwarten ist (etwa bei branchenüblichen Kettenverträgen), oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt. Führen diesbezügliche Ermittlungen – etwa bei der Bundesagentur für Arbeit oder den Berufs- und Wirtschaftsverbänden der entsprechenden Branche – zu keinem konkreten Ergebnis, so ist im Zweifel zu entscheiden, dass das Erfordernis des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses nicht erfüllt ist.

1.1.3 Weitere Voraussetzung ist, dass spätestens ab dem Stichtag ihr Lebensunterhalt sowie der ihrer Familienangehörigen bzw. der des eingetragenen Lebenspartners (vgl. Ziffer 1.3) durch Arbeits- oder Renteneinkünfte gesichert ist, ohne dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetz-

buchs besteht, und zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft vollständig gesichert sein wird. Der Bezug von Kindergeld und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ist ebenso unschädlich wie die auf Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Leistungen. Der Lebensunterhalt kann durch mehrere dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse – auch der einbezogenen Familienmitglieder – gesichert werden.

1.1.4 Weitere Voraussetzung ist, dass sie über ausreichenden Wohnraum verfügen. Er liegt auch vor, wenn die Ausländer in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und aus eigenen Mitteln das vom Träger festgesetzte Nutzungsentgelt entrichten.

1.1.5 Weitere Voraussetzung ist, dass sie durch Zeugnisvorlage oder eine Bescheinigung der Schule den tatsächlichen Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter nachweisen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

1.1.6 Schließlich wird vorausgesetzt, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER). Mündliche Sprachkenntnisse der Stufe A2 GER sind gegeben, wenn der Ausländer mit einfachen Sätzen z.B. seine Familie oder seine Arbeit beschreiben kann. Er muss in der Lage sein, kurze Gespräche über vertraute Dinge zu führen. Nicht gefordert wird, dass er selbst ein Gespräch in Gang halten kann. Diese Sprachkenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen, wenn der Ausländer bereits in der Vergangenheit einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers führen konnte oder mehrere Jahre eine deutsche Schule mit Erfolg besucht oder eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen hat oder bereits entsprechend aussagekräftige Bescheinigungen, z. B. einer Volkshochschule o. ä., vorliegen. Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache anhand dieser oder ähnlicher Kriterien nicht hinreichend nachgewiesen, hat die Ausländerbehörde mit dem Ausländer ein kurzes Informationsgespräch zu führen und festzustellen, ob er sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen kann.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und wenn der Ausländer sie wegen einer körper-

lichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

1.1.7 Eine Aufenthaltserlaubnis erhalten unter gleichen Voraussetzungen auch die Ausländer, deren Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch als Asylbewerber gestattet ist (vgl. Ziffern 1.5.2 und 1.5.3).

1.2 Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2 und 1.1.3

1.2.1 Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2 bzw. 1.1.3 können zugelassen werden, bei

1.2.1.1 Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,

1.2.1.2 Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

1.2.1.3 Ausländern mit minderjährigen Kindern, die mindestens seit dem Stichtag alleinerziehend und vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,

1.2.1.4 erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,

1.2.1.5 Personen, die am Stichtag das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Eltern, Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

1.2.1.6 Soweit nach Ziffern 1.2.1.4 und 1.2.1.5 Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung durch den Bezug von Arbeitsentgelt oder Rente möglich sind, ist die Aufenthaltsgewährung in der Regel von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung Dritter mit ausreichenden Sicherheiten für den Lebensunterhalt einschließlich des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes sowie für die Versorgung mit Wohnraum nach §§ 23 Abs. 1, 68 AufenthG abhängig zu machen. In diesen Fällen kann die Aufenthalts-

erlaubnis abweichend von Ziffer 1.6.1 auch auf eine kürzere Dauer als zwei Jahre befristet werden.

1.3 Einbezogene Familienangehörige

1.3.1 In diese Regelung einbezogen werden – soweit eine dem Schutz des Art. 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft mindestens seit dem Stichtag im Bundesgebiet besteht - der Ehegatte und die minderjährigen Kinder, sofern sie die Erteilungskriterien der Ziffer 1.1.6 erfüllen, es sei denn, dass dies aufgrund des Kindesalters nicht erwartet werden kann. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Entsprechendes.

1.3.2 Ebenfalls einbezogen sind die im Bundesgebiet geborenen und die als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereisten volljährigen, unverheirateten Kinder, sofern sie am Stichtag im Bundesgebiet leben und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland integrieren werden. Sie können im Übrigen unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Kriterien hierfür in ihrer Person erfüllt werden.

1.3.3 Einbezogene Familienangehörige können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt.

1.3.4 Der Familiennachzug bestimmt sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.

1.4 Ausschlussgründe

1.4.1 Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Ausländer,

1.4.2 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände, insbesondere ihre Person (Identität) oder ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben. Die Täuschung muss von einigem Gewicht gewesen sein. Dies ist anhand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles festzustellen. Dabei kann zu Gunsten des Ausländers berücksichtigt werden, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt oder der Ausländer seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat;

1.4.3 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben.

Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z. B. durch Untertauchen, Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, widersetzliches Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Ausschlussgrund „vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung“ kann auch im Falle von sukzessiven Asylantragstellungen von Familienangehörigen oder im Falle wiederholter Folgeanträge vorliegen. Zu prüfen ist, ob die sukzessiven Asylantragstellungen erkennbar von dem Motiv des zeitlichen Hinauszögerns der Aufenthaltsbeendigung getragen oder ob nach den Umständen des Einzelfalles die zeitlich auseinander fallenden Asylantragstellungen der Familienmitglieder sachlich vertretbar waren. Bei wiederholten Folgeanträgen kann von einem vorsätzlichen Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn von dem Ausländer bei der jeweiligen Antragstellung Gründe vorgetragen wurden, die in der Zusammenfassung den ernsthaften Vortrag eines bisher nicht vorgetragenen bzw. nicht geprüften Schutzbedürfnisses erkennen ließen;

1.4.4 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 - 5, 8 AufenthG vorliegen,

1.4.5 die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben. Hierzu ist in folgenden Fällen für alle ausländerrechtlich handlungsfähigen Personen (§ 80 Abs. 1 AufenthG) eine Sicherheitsabfrage auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 AufenthG durchzuführen:

- Für alle Personen, für die nach der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zu § 73 Abs. 1 AufenthG und § 31 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV vom 15.07.2005 – VS-NfD - (vgl. RdErl. vom 21.07.2005 –15-43.151 -) im Visumverfahren eine Sicherheitsabfrage durchzuführen wäre,
- in sonstigen Fällen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte.

Hinsichtlich des Verfahrens verweise ich auf meinen RdErl. vom 29. August 2003 – 14/43.151 VS-NfD -;

1.4.6 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verur-

teilt worden sind; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht. Daneben bleiben Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG und § 85 AsylVfG außer Betracht, soweit sie nur von Ausländern begangen werden können. Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren. Die Anwendung der Ausschlussstatbestände der Ziffern 1.4.2. bis 1.4.5 bleibt unberührt.

1.4.6.1 Die Tilgungsfrist und das Verwertungsverbot von Verurteilungen sind zu beachten (s. § 46 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG). Nach § 47 Abs. 3 BZRG ist bei mehreren Verurteilungen eine Tilgung erst zulässig, wenn alle Verurteilungen tilgungsreif sind. Strafen sind unbeachtlich, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist durch Zeitablauf oder aufgrund einer Anordnung des Generalbundesanwalts vorzeitig getilgt sind. Bei anhängigen Straf- (Ermittlungs-) verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

1.4.6.2 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. In Ausnahmefällen kann entsprechend dem Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG Kindern

- soweit erforderlich mit Einverständnis der Eltern, ohne dass diese sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten - eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
- sie sich am Stichtag seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und im Bundesgebiet sechs Jahre eine Schule besucht haben,
- sie das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch vor der Vollendung des 21. Lebensjahres stehen,
- sichergestellt ist, dass kein Anspruch auf Sozialleistungen entsteht,
- die Kriterien der Ziffern 1.1.4 (ausreichender Wohnraum), 1.1.5 (Schulbesuch) und 1.1.6 (Deutschkenntnisse) erfüllt sind,
- es gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden und
- ihre Betreuung – sofern sie minderjährig sind - im Bundesgebiet gewährleistet ist.

1.5 Antragsverfahren und Ausschlussfrist

1.5.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag erteilt, der bis zum 18. Mai 2007

gestellt werden soll. Spätester Termin für die Antragstellung ist der 30. September 2007. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Dies gilt auch für die einbezogenen Familienangehörigen.

1.5.2 Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge und Verfahren – insbesondere Asyl- und Asylfolgeverfahren – müssen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen bzw. zum Abschluss gebracht werden.

1.5.3 Fristgerechte Anträge sind zunächst dahingehend zu prüfen, ob die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird dies festgestellt, ist der Antragsteller entsprechend schriftlich zu unterrichten – auch wenn noch ein asylrechtliches Verfahren anhängig ist – und darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst erfolgen wird, wenn Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen worden sind.

1.6 Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

1.6.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für längstens zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für jeweils längstens zwei Jahre.

1.6.2 Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausländerbehörden an die Erteilungskriterien und Ausschlussgründe dieser Anordnung gebunden. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

1.6.3 Zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss nach § 3 AufenthG die Passpflicht erfüllt sein. Sie gilt auch dann als erfüllt, wenn der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, gleichwohl aber einen Pass noch nicht erlangen konnte und im Besitz eines Ausweisersatzes ist. Die Ausstellung eines Ausweisersatzes sowie eines Reisedokuments kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes unmöglich ist oder wenn es für den Antragsteller nicht zumutbar ist, sich einen Pass zu beschaffen (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG, § 5 AufenthV). Auch in diesen Fällen ist der Antragsteller nach Wegfall des Hinderungsgrundes anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen.

- 2. Anordnung über die Aussetzung der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet**
- 2.1** Gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG wird die Rückführung der Ausländer, die zumindest die Integrationskriterien der Ziffern 1.1.1 (Aufenthaltsdauer) und ggf. 1.1.5 (Schulbesuch der Kinder) erfüllen und bei denen Ausschlussstatbestände der Ziffer 1.4 nicht vorliegen, bis zum 30. September 2007 ausgesetzt. Hierdurch erhalten sie Gelegenheit, bis dahin auch die übrigen unter Ziffer 1.1 genannten Integrationskriterien (Beschäftigungsverhältnis, Lebensunterhaltssicherung, Deutschkenntnisse und Wohnraum) zu erfüllen bzw. sich einen Pass zu beschaffen.
- 2.2** Die Einbeziehung von Familienangehörigen in diese Anordnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Ziffer 1.3.
- 3. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Ausländer, die von der Aussetzung der Rückführung erfasst werden, nach § 23 Abs. 1 AufenthG**
- 3.1** Ausländer, die von der Anordnung über die Aussetzung der Rückführung erfasst werden (vgl. Ziffer 2), erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, sobald sie zusätzlich die Erteilungskriterien der Ziffern 1.1.2 bis 1.1.4 und 1.1.6 erfüllen und Ausschlussstatbestände (vgl. Ziffer 1.4) dem nicht entgegenstehen. Sämtliche Kriterien müssen spätestens mit Ablauf des 30.09.2007 erfüllt sein.
- 3.1.1** Dabei gelten die Kriterien der Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 auch als erfüllt, sofern ein verbindliches Angebot für ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsverhältnis nachgewiesen wird, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Anspruch auf Sozialleistungen sichern wird und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist. Ein verbindliches Arbeitsangebot erfordert ein schriftliches Angebot für ein Beschäftigungsverhältnis das zumindest die wesentlichen Vertragsbedingungen, wie Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und die einer evtl. Probezeit, die Arbeitszeit, das Arbeitsentgelt und die Art der Arbeitsleistung enthält und das vom Arbeitgeber unterzeichnet ist. Verbindlich ist ein solches Angebot nur, wenn das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses ausschließlich vom Verhalten

des Arbeitnehmers bzw. von den in seiner Risikosphäre liegenden Umständen abhängig ist. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist Nr. 2.3.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG zu beachten.

- 3.1.2** Liegen danach die erforderlichen Erteilungskriterien vor, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und anschließend die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung der Beschäftigung einzuholen (vgl. § 39 AufenthG i. V. m. § 9 BeschVerfV). Die Aufenthaltserlaubnis ist um die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung nach Maßgabe der Zustimmung zu ergänzen.
- 3.2** Die Einbeziehung von Familienangehörigen in diese Anordnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Ziffer 1.3.
- 3.3** Auf Ausländer mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind, findet Ziffer 1.2.1 entsprechende Anwendung.
- 3.4** Auf Ausländer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung als Asylbewerber gestattet ist, finden die Ziffern 3.1 bis 3.3 sinngemäß Anwendung.
- 3.5** Anträge sind spätestens bis zum 30. September 2007 (Ausschlussfrist) zu stellen. Im Übrigen richtet sich das Antragsverfahren nach den Regelungen der Ziffer 1.5.
- 3.6** Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für die Dauer von sechs Monaten erteilt.
- 3.7** Kann nach Ablauf der sechsmonatigen Aufenthaltsdauer der Nachweis einer vollständigen wirtschaftlichen Integration im Sinne der Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 nicht geführt werden, so kommt nur innerhalb der Antragsfrist (30.09.2007) eine erneute Titelerteilung nach Maßgabe der Ziffern 3.1 bis 3.5 in Betracht. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis noch einmal auf sechs Monate zu befristen.
- 3.8** Wenn sämtliche Erteilungskriterien der Ziffer 1 erfüllt sind, erfolgt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für längstens zwei Jahre; Ziffer 3.1.1 findet dabei keine Anwendung mehr.
- 3.9** Die Passpflicht muss spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich erfüllt sein (vgl. Ziffer 1.6.3). Hierauf sollen die Betroffenen möglichst frühzeitig hingewiesen werden.

4. Rückführung

In Ziffer II.2 des Beschlusses hat die Innenministerkonferenz nochmals bekräftigt, dass der Aufenthalt der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die nach dieser Regelung kein Bleiberecht erhalten können, konsequent zu beenden ist.

In den Fällen, in denen die Ausreisepflicht vollzogen werden kann, sind für die Betroffenen unverzüglich aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Soweit erforderlich bitten die Ausländerbehörden für diesen Personenkreis die nach der ZustAVO zuständige Zentrale Ausländerbehörde um die Beschaffung von Heimreisedokumenten (Passersatzpapieren).

5. Statistik und Berichtspflicht

Die Ausländerbehörden erfassen die Anzahl der

- nach Ziffern 1 und 3 erteilten Aufenthaltserlaubnisse sowie die
- nach Ziffer 2 erteilten Duldungen, differenziert nach
 - den Begünstigten und
 - den einbezogenen Familienangehörigen, und die
- nach Ziffer 4 betroffenen Personen, die nach dieser Regelung kein Bleiberecht erhalten können, differenziert nach der Anzahl derer,
 - die freiwillig ausgereist sind,
 - für die aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden
 - und bei denen Rückführungshindernisse bestehen. Die der Rückführung entgegenstehenden Gründe sind zu benennen.

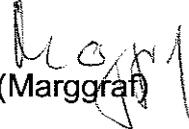
Die Ausländerbehörden berichten der zuständigen Bezirksregierung beginnend ab dem 1. Januar 2007 im vierteljährlichen Turnus. Die Bezirksregierungen übermitteln mir diese Daten zusammengefasst ab dem 10. Januar 2007 ebenfalls quartalsweise. Hierzu sind die anliegenden Vordrucke zu verwenden.

6. Aufhebung des Bezugserlasses

Der Erlass vom 20. November 2006 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag


(Marggraf)

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006													
Teil 1 der statistischen Meldung nach Ziff. 5 des RdErl. v. 11. Dezember 2006													
Nordrhein-Westfalen			Bezirksregierung:			Ausländerbehörde							
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3a	Spalte 3b	Spalte 3c	Spalte 3d	Spalte 4a	Spalte 4b	Spalte 4c	Spalte 5	Spalte 6a	Spalte 6b	Spalte 6c	Spalte 6d
Zeitraum	Anträge auf Aufenthaltseraubnis (Anzahl der Personen)	Ermittelte Aufenthaltseraubnisse			Duldungseraubnisse nach Duldungsverlängerung			Ablehnungsgründe			von Spalte 6a-6c:		
		an Personen mit eigenständiger Lebensunterhaltssicherung am 17.11.2006 gem. Ziff. 1.2 der Anordnung des IM NRW bzw. Nr. 3.2.1 IMK-Beschl.	an Personen, für die Ausnahmeregelungen von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gem. Ziff. 1.2 der Anordnung des IM NRW bzw. Nr. 3.2.2 des IMK-Beschlusses gelten	davon (Spalte 3a und 3b): an einbezogene Familienangehörige	davon (Spalte 3a und 3b): an einbezogene volljährig gewordene Familienangehörige nach Ziff. 1.3.2 der Anordnung des IM NRW bzw. Nr. 5 des IMK-Beschlusses	Duldungen bis 30.09.2007 nach Ziff. 2 der Anordnung des IM NRW bzw. Nr. 9 Abs. 1 des IMK-Beschlusses	daraufhin erteilte Aufenthaltseraubnisse nach Ziff. 3 der Anordnung des IM NRW bzw. Nr. 9 Abs. 2 des IMK-Beschlusses	davon (Spalte 4b): einbezogene Familienangehörige	abgelehnte Anträge (Anzahl der Personen)	Ausschlussgründe nach Ziff. 1, 4 der Anordnung des IM NRW bzw. Nr. 6 d. IMK-Beschl.		Keine ausreichenden Deutschkenntnisse nach Nr. 4.3 IMK-Beschl.	sonstige
20.11. - 31.12.2006													
01.01. - 31.03.2007													
01.04. - 30.06.2007													
01.07. - 30.09.2007													
01.10. - 31.12.2007													
01.01. - 31.03.2008													
Gesamt 2006	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt 2007	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt 2008	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006 - 2008 (seit 20.11.06)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anspruchspartner in (BL):
 Referat: M 13 - Ausländerrecht
 Name: Sabine Uhlig
 Telefon: 01898/ 681 - 2188
 E-Mail: MI3@bml.bund.de

Anspruchspartner im BML:
 Referat: M 13 - Ausländerrecht
 Name: Sabine Uhlig
 Telefon: 01898/ 681 - 2188
 E-Mail: MI3@bml.bund.de

Anlage 2

Regierungsbezirk:
Ausländerbehörde:

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

Teil 2 der statistischen Meldung nach Ziff. 5 des RdErl. vom 11. Dezember 2006

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 5a	Spalte 5b
Zeitraum	Anzahl Personen nach Ziff. 4 der Anordnung des IM NRW (= Ziff. II.2 d. IMK-Beschl. zu TOP 6 v. 17.11.06)	davon (Spalte 2) freiwillig ausgereist	davon (Spalte 2) aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet	davon (Spalte 2) bestehen Abschiebungshindernisse	davon (Spalte 5) Art der Abschiebungshindernisse (in Stichworten):	davon (Spalte 5) mitbetroffene Familienangehörige
20.11. - 31.12.2006						
01.01. - 31.03.2007						
01.04. - 30.06.2007						
01.07. - 30.09.2007						
01.10. - 31.12.2007						
01.01. - 31.03.2008						
01.04. - 30.06.2008						
Gesamt 2006						
Gesamt 2007						
Gesamt 2008						
2006 - 2008 (seit 20.11.06)						

Ansprechpartner in (BezReg/ABH):
Dezernat/Amt:
Name:
Telefon:
E-Mail: